

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 27 27. Jahrgang Ausgabetag: 21.08.2013

Inhalt:	Seite:
- Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2012 des Dienstl	eistungs- 214 – 216
betriebes Stadt Rheinberg (DLB)	
- Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Orsoy - Ö	offentliche 217 – 218
Bekanntmachung der Anhörung künftiger Mitglieder gem. § 25 A	bs. 2 des
Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 -	- WVG –
(BGBL. I S. 405)	
- Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldor	
hereinigungshehörde – vom 09 08 13 hetr. Flurhereinigungsplan	Perrich R

Impressum: Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg Nach Bedarf

Erscheinungsweise: Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

-214-

DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg - Betriebsleitung -

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- die Feststellung des Jahresabschlusses des DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 2.003.593,19 EURO und einem Jahresverlust von 31.396,99 EURO.
- die Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012
- die Entnahme eines Betrages von 31.396,99 EURO aus der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Jahresverlustes in gleicher Höhe.
 und
- der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat über die Jahresabschlussprüfung 2012 des DienstLeistungsBetriebes Stadt Rheinberg folgenden Prüfvermerk abgegeben.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des DienstLeistungsBetriebes Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.04.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die

-215-

Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken. Sicherheit hinreichender erkannt werden. Bei der Festleauna Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz,- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.07.2013

GPA NRW Im Auftrag Gez. (Matthias Middel)

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht wird hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im DienstLeistungsBetrieb Stadt Rheinberg, Bahnhofstr. 160,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.00 bis 14.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Rheinberg (Vorlage 121/2013) einzusehen.

Rheinberg, den 05.08.2013 gez.: In Vertretung Kaltenbach Betriebsleiterin Bezirksregierung Düsseldorf 54.04.01.07-01/13

Düsseldorf, den 30.04.2013

Erweiterung der Mitgliedschaft beim Deichverband Orsoy Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung künftiger Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBI. I S. 405)

Der Deichverband Orsoy ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBI. I S. 405). Er liegt linksrheinisch im Kreis Wesel. Sitz des Verbandes ist Drießen 10 a in 47495 Rheinberg, Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser des Rheins zu schützen. Dies gewährleistet er durch den Bau, die Unterhaltung und Verteidigung von Deichen.

Der Bereich "Orsoyer Berg" befand sich bislang in einer Insellage und wurde deshalb nicht veranlagt. Aufgrund des untertägigen Steinkohleabbaus hat sich in den vergangenen Jahren in den Gemarkungen Orsoy-Stadt (Ortslage Orsoyerberg) und Vierbaum der Stadt Rheinberg die Geländehöhe so verändert, dass die Grundstücke im potentiellen Überflutungsgebiet des Rheins liegen.

Alle Eigentümer der im potentiellen Überflutungsgebiet des Deichverbandes Orsoy liegenden Grundstücke und Anlagen haben durch den Schutz vor Rheinhochwasser bzw. die Zugänglichkeit des Grundstücks bei Insellagen einen Vorteil aus der Verbandsarbeit.

Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Im Rahmen der Beitragserhebung werden die verschiedenen Gegebenheiten der einzelnen Grundstücke in den Veranlagungsgrundregeln als Bestandteil der Satzung des Deichverbandes berücksichtigt.

Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im potentiellen Überflutungsgebiet haben einen Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied im Deichverband Orsoy, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben des Deichverbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben.

Gemäß § 23 Abs. 2 WVG können sie auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Deichverband Orsoy herangezogen werden.

Zur Information der künftigen neuen Verbandsmitglieder liegen die Unterlagen (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Verbandssatzung, Veranlagungsgrundsätze, Haushaltsplan 2013, Muster eines Heranziehungsbescheides und Kartenmaterial) in der Zeit vom <u>02.09.2013 bis 02.10.2013</u> bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, 47495 Rheinberg, während nachfolgender Dienststunden aus:

montags-freitags montags – mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr von 13.00 – 16.00 Uhr von 13.00 – 17.00 Uhr

donnerstags

Die Heranziehung zum Deichverband Orsoy wird im Anschluss an die Anhörung zum 01.01.2014 durch Bescheid erfolgen. Dagegen kann Klage erhoben werden.

Nach der vollzogenen Heranziehung wird der Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung des Deichverbandes Orsoy entsprechend angepasst werden.

Die künftigen Verbandsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung (18.10.2013) Einwendungen gegen die ausgelegten Unterlagen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10 in 47495 Rheinberg, dem Deichverband Orsoy, Drießen 10 a in 47495 Rheinberg oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer Ce 420, 40474 Düsseldorf, jeweils zu den entsprechenden Dienststunden, geltend zu machen.

Düsseldorf, den 30.04.2013

Im Auftrag

(Sindram)

lorf

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33Mönchengladbach, 09.08.2013

Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9845, -9825

Fax: 0211/475-9791

Flurbereinigung Perrich B Az.: 33 – 16 02 1.2

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Perrich B wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungsgesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekanntgegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von 16.09.2013 bis zum 15.10.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dienstgebäude Mönchengladbach-, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 14.00 Uhr. Telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-9825 oder -9845 wird empfohlen).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden (§ 68ff Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz NW). Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -FlurbereinigungsgerichtAegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären (§§ 70, 74 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Wegen der Höhe der Geldentschädigung nach §§ 88 Nrn. 3 - 5 FlurbG ist gemäß § 88 Nr. 7 FlurbG

der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldentschädigungen können mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb der oben bezeichneten Klagefrist bei der Flurbereinigungsbehörde einzureichen, über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen- (§ 50 Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz NW i.V.m. § 217ff Baugesetzbuch). Der Antrag des Entschädigungsberechtigten ist gegen den Unternehmensträger, der des Unternehmensträgers gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da.in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag gezeichnet

(LS)

(Wilden)